



Der Fiskus ist nun auch den Verbrauchern auf den Fersen: Bei Einkäufen und Dienstleistungen, die 3000 bzw. 3600 Euro überschreiten, müssen künftig die Daten des Käufers festgehalten werden. Sie dienen der Ausgabenkontrolle bei eventuellen Auffälligkeiten in der Steuererklärung. shutterstock

Ab Freitag wird „geschnüffelt“

AUSGABENKONTROLLE: Für teure Einkäufe und Dienstleistungen müssen Kundendaten gespeichert werden

Ab 1. Juli lauert der Fiskus an jeder Ecke. Und wer künftig viel Geld beim „Shoppen“ oder beim Schönheitschirurgen ausgibt, der könnte bald Bekanntschaft mit dem Steuereintreiber machen. Grund dafür ist eine neue Maßnahme im Kampf gegen die Steuerhinterziehung.

Ab Freitag, 1. Juli, müssen Kaufleute, Gastwirte und Handwerker die Daten jener Kunden speichern, die mehr als 3600 Euro für den Kauf von Waren oder für Dienstleistungen ausgeben. Dies gilt für jene Einkäufe, die mit Kassazettel oder Steuerbeleg erfolgen, für die also keine Rechnung ausgestellt wird. Für Unternehmen, die Rechnungen ausstellen müssen, gilt die Meldepflicht bereits für Käufe über 3000 Euro.

Mit der neuen Ausgabenkontrolle (*spesometro*) sammelt der Fiskus zusätzliche Informationen über die Steuerpflichtigen, um so deren Einkommen zu schätzen. Die erweiterte ausgabenseitige Schätzung des Einkommens soll es der Steuerbehörde ermöglichen, verstärkt gegen die verbreitete Steuerhinterziehung vorzugehen. Steuerpflichtige, die in der Steuererklärung ein niedriges Einkommen aufweisen, werden dieses bei gleichzeitig sehr hohen Ausgaben schlecht rechtfertigen

Die Einkommensschätzung aufgrund der Ausgaben (*reddiometro*) geht also nicht von der Schätzung der „schwarzen“ Einkünften des Steuerpflichtigen aus. Vielmehr werden zahlreiche Informationen aus der Datenbank der Steuerbehörde und von anderen öffentlichen Verwaltungen elektronisch zusammengeführt. Angaben über den Strom- und Gasverbrauch sowie über Versicherungsverträge, der Besitz von Autos und Motorrädern, Ausgaben für Hausangestellte und andere Ausgabenposten ermöglichen eine Schät-

zung des jährlichen Einkommens, das für die erhobenen Ausgaben mindestens erforderlich ist. Wenn das geschätzte Jahreseinkommen des Steuerpflichtigen dessen Gesamteinkommen in der Steuererklärung um mehr als 20 Prozent übersteigt, kann eine Steuernachzahlung verlangt werden.

Bevor die Einnahmenagentur aufgrund der Schätzung ein höheres Einkommen und eine Steuernachzahlung festlegt, muss sie den Steuerpflichtigen zu einer Stellungnahme einladen. Der Steuerpflichtige kann

in solchen Fällen zum Beispiel beweisen, dass die betreffenden Ausgaben mit getrennt besteuerten Einkünften oder mit Einkünften aus früheren Jahren bestritten wurden.

Erst nach der Stellungnahme des Steuerpflichtigen kann die Einnahmenagentur einen Steuerfestsetzungs-Bescheid erlassen. Gegen einen solchen Festsetzungs-Bescheid kann der Steuerpflichtige eventuell ein Verfahren bei der Steuerkommission einleiten.

ALEXANDER BRENNER-KNOLL

Für Ausländer wird's kompliziert

Bisher konnten Privatpersonen bei Kaufleuten, Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden auch für große Beträge einkaufen, ohne dass der Fiskus darüber Informationen erhalten hat. Mit der Ausgabenkontrolle wird sich das nun ändern. Wenn die Wirtschaftstreibenden eine Rechnung für ihre Leistung ausstellen, dann müssen sie die Verkäufe an Privatpersonen bereits ab Beträgen von über 3000 Euro (ohne Mehrwertsteuer) die betreffenden Daten speichern und sie bis 30. April 2012 elektronisch an die Einnahmenagentur übertragen.

Für die an Privatpersonen mit Kassabeleg oder Steuerbeleg

durchgeführten Verkäufe oder erbrachten Dienstleistungen müssen die Daten vom 1. Juli an ab Beträgen von über 3600 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) gesammelt und in kommenden Jahr der Steuerbehörde gemeldet werden. Dazu muss für die im Inland ansässigen Privatpersonen nur die Steuernummer angegeben werden. Keine Meldung an die Steuerbehörde ist hingegen erforderlich, wenn die Zahlung für den Kauf oder die Dienstleistung mit Kreditkarte oder mit elektronischer Zahlkarte erfolgt. Denn in diesen Fällen werden diese Zahlungen von der Bank aufzeichnet. Wesentlich unangenehmer

sind die neuen Meldevorschriften für die Ausgabenkontrolle, wenn es sich beim Käufer um einen Ausländer handelt. Wenn eine ausländische Privatperson zum Beispiel ein Schmuckstück, eine Sportausrüstung oder Einrichtungsgegenstände im Wert von über 3600 Euro kauft bzw. eine entsprechend hohe Rechnung für den Familienurlaub im Hotel bezahlt, sind folgende Angaben erforderlich: Name, Geburtsdatum und Geburtsort sowie der Staat, in dem der Kunde seinen Steuerwohnsitz hat. Diese Angaben sind zwingend, und es sind auch keine Einwände wegen des Datenschutzes möglich.

So funktioniert die Einkommensschätzung

VERFAHREN: Was die Steuerbehörde tut und der Steuerpflichtige tun kann

Die Steuerbehörde verwendet schon seit rund zehn Jahren die Branchenrichtwerte (*studi di settore*), um die Steuererklärungen der kleineren und mittleren Unternehmen sowie der Freiberufler zu überprüfen. Für die Kontrolle der Einkommensteuererklärungen sämtlicher natürlicher Personen einschließlich der Arbeitnehmer und Pensionisten will man nun verstärkt die ausgabenseitige Einkommensschätzung verwenden. Dabei wird das Jahreseinkommen einer Person aufgrund der Ausgaben des betreffenden Jahres nach einem automatisierten Verfahren geschätzt.

Das wird berücksichtigt

Bei diesem Schätzungsverfahren wird unter anderem Folgendes berücksichtigt: die Zusammensetzung der Familie des Steuerpflichtigen (alleinstehend, verheiratet, Kinder), wo der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz hat (Nord-, Mittel- oder Südtalien) und sonstige Angaben, die auf ein entsprechendes Einkommen schließen lassen. Darüber hinaus verfügt die Steuerverwaltung bereits über eine Reihe von Daten über Wohnungseigentum, Kraftfahrzeuge, Ausgaben für Freizeit und Erholung sowie sonstige Informationen, die zum Großteil in der Steuerdatenbank (*anagrafe tributaria*) gespeichert sind. Dazu kommen die eingezahlten Sozialbeiträge, die Ausgaben für Haushaltshilfen und für Privatschulen der Kinder sowie etwaige Versicherungen und Kapitalbewegungen vom und in das Ausland.

Für die verschiedenen Ausgaben wird automatisch das jeweils erforderliche Einkommen bestimmt. Wenn der Steuerpflichtige im abgelaufenen Jahr zum Beispiel ein Motorrad gekauft hat, dann wird angenommen, dass er das benötigte Geld im gleichen Jahr verdient haben muss. Gleiches gilt für die Ausgaben für Pauschalreisen oder für die Sanierung einer Wohnung. Auch diese Ausgaben werden zur Schätzung des erforderlichen Einkommens herangezogen.

Bei den Ausgaben für Strom und Gas geht man hingegen davon aus, dass dafür ein Mehrfach-



Teure Reisen mit dem Segelboot, Luxusmöbel oder auch nur die Einstellung einer Pflegekraft könnten beim Fiskus künftig Verdacht auslösen, wenn das Einkommen vergleichsweise gering ist. Edda Sali

schätzte Einkommen zu berücksichtigen ist. Ist die überprüfte Person verheiratet, so wird auch das Einkommen des Ehepartners nach derselben Vorgangsweise geschätzt.

Stellungnahme möglich

Wenn das aufgrund der Ausgaben geschätzte Einkommen des Steuerpflichtigen um mehr als 20 Prozent höher ist, als das Gesamteinkommen in der Steu-

erklärung angegeben ist, wird die Steuerbehörde die Person zu einer Stellungnahme einladen. Dann könnte der Steuerpflichtige eine ganze Reihe von Gründen vorbringen, um so seinen hohen Lebensstandard trotz der niedrigen Steuererklärung zu erklären. Die hohen Ausgaben können zum Beispiel mit aufgenommenen Darlehen, Schenkungen, hohen Einkünften in früheren Jahren oder mit getrennt besteuerten Einkünften wie den Kapitalerträgen erklärt

Am besten elektronisch zahlen



Wenn der Fiskus mit der Einkommensschätzung große Unterschiede zur Steuererklärung entdeckt, dann sollte der Steuerzahler bereits darauf vorbereitet sein. Das gilt besonders für die Bankkonten. Denn bei Kontrollen rächt es sich, wenn zum Beispiel die Unternehmer und Freiberufler auf den Konten keine klare Trennung zwischen geschäftlichem und privatem Bereich vornehmen. Auch Barbehebungen vom Bankkonto sollten nach Möglichkeit vermieden werden, weil nachträglich die Verwendung dieser Beträge meistens nicht zu belegen ist. Auch kann es vorkommen, dass bedeutende Anschaffungen, wie der Kauf eines Autos, von anderen Personen finanziert werden. Die Zahlung könnte zum Beispiel durch Eltern oder Verwandte erfolgen. In solchen Fällen ist es ratsam, die betreffenden Belege aufzubewahren. Die neue Ausgabenkontrolle dürfte sich erst auf die Steuerschätzungen in den kommenden Jahren auswirken und es muss sich noch zeigen, ob diese automatisierten Methoden auch verbreitet angewandt werden. Trotzdem bleibt die Empfehlung, bei großen Beträgen nach Möglichkeit die Kreditkarte, elektronische Zahlkarten oder ähnliche Zahlungsformen zu verwenden. Diese können stets nachverfolgt werden. Aus diesem Grund unterliegen sie bei großen Anschaffungen auch nicht der Meldepflicht für die Ausgabenkontrolle. (abk) W

THONI
Ihr Spezialist für gute
Sitzmöbel

39092 Prad am Sillner See